

350 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Vorschriften auf den Gebieten des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt, der Luftfahrt sowie des Kraftfahrlinienwesens und des Post- und Telegraphenwesens gemäß § 5 Abs. 3 der Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1962, geändert und ergänzt werden

Nach der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll dieser verfassungsrechtlichen Anordnung hinsichtlich des Eisenbahngesetzes 1957, des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, des Binnenschifffahrtsverwaltungsgesetzes 1935, des Luftfahrtgesetzes 1957, des Kraftfahrliniengesetzes 1952 und des Telegraphenwegegesetzes 1929 Rechnung getragen werden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Vorschriften auf den Gebieten des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt, der Luftfahrt sowie des Kraftfahrlinienwesens und des Post- und Telegraphenwesens gemäß § 5 Abs. 3 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, geändert und ergänzt werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 15. Dezember 1969

Ernst Reinhold K e r b e r
Berichterstatte

Dr. I r o
Obmann